

**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 74 (1976)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Mitteilungen

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### **Arbeitstagung der FIG-Kommission 6, Studiengruppe D, am 4. und 5. Dezember 1975 in Bonn**

Die FIG (Fédération internationale des géomètres) – Kommission 6, Studiengruppe D «Strassen- und Leitungskataster», führte unter dem Vorsitz von Herrn Prof. L. Hallermann, Bonn, und Herrn Kollar, Prag, am 4. und 5. Dezember 1975 eine internationale Arbeitstagung durch. Die Veranstaltung fand im Geodätischen Institut der Universität Bonn statt. Delegationen aus acht Ländern, aus dem Westen und Osten, nahmen an der Tagung teil.

Behandelt wurde allgemein die vermessungstechnische Aktualisierung der unterirdischen Bauinvestitionen. Speziell diskutiert wurde über die graphische und ziffernmässige Dokumentation der unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsnetze.

Herr Jean Friedli, Stadtgeometer von Bern, und Herr Armin König, Chef des Leitungskatasters der Stadt Bern, sprachen anlässlich der Zusammenkunft über «Aufbauprobleme mit Leitungskatastern und Orientierung der Öffentlichkeit».

Den Anwesenden ist in Fachvorträgen und Diskussionen ein wertvoller internationaler Erfahrungsaustausch möglich gewesen, und es ist eine fruchtbare Arbeit auf dem Weg zu weiterer internationaler Vereinheitlichung geleistet worden.

*Armin König  
Vermessungsamt der Stadt Bern*

Mitteilungen

### **Wahl bei der Landestopographie**

(sda) Der Bundesrat hat *Christoph Eidenbenz*, von Zürich, dipl. Kulturingenieur, ETH, zum wissenschaftlichen Adjunkten bei der Eidgenössischen Landestopographie gewählt.

### **HTL-Absolventen, Erleichterungen bei der Aufnahme in die ETHZ; Ausdehnung auf die Abteilung VIII B (Vermessung)**

Am 12. September 1975 hat der Schweizerische Schulrat, in Ergänzung seines Beschlusses vom 13. September 1974 und 4. Juli 1975, die ETHZ ermächtigt, unter näher umschriebenen Voraussetzungen HTL-Absolventen ins 5. Semester der Abteilung VIII B aufzunehmen.

(aus ETH-Bulletin Nr. 108 vom 1. 10. 1975)

### **Stipendien für Studien im Ausland**

Das Rektorat der Eidgenössischen Technischen Hochschule macht die Institute der ETH laufend auf die Möglichkeit aufmerksam, Stipendien für Studien im

Ausland zu erhalten. So offerieren zurzeit Institutionen in Deutschland, Österreich, Dänemark, Israel und England Stipendien für Absolventen schweizerischer Hochschulen, die natürlich an verschiedene Bedingungen geknüpft sind. Das Institut für Geodäsie und Photogrammetrie der ETHZ ist bereit, Interessenten näher zu informieren und an die zuständigen Stellen zu weisen.

Verschiedenes

### **Überlegungen zum Raumplanungsgesetz**

#### **Konkretisierungsbedürftige Grundsätze der Bundesverfassung**

Artikel 22quater der Bundesverfassung verpflichtet den Bund, auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufzustellen für eine durch die Kantone zu schaffende Raumplanung, welche der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dient. Die politische Schwierigkeit liegt nun offensichtlich darin, dass einige dieser Grundsätze als zu allgemein und zu unbestimmt empfunden werden. Das sind in erster Linie Grundsätze, die durch eine weitere Gesetzgebung konkretisiert werden müssen. Man will weder die Katze im Sack kaufen, noch sich auf grundsätzliche Versprechen einlassen, von denen man noch nicht weiss, wie sie eingelöst werden. In diesem Sinne richtet sich die Kritik vor allem gegen den Grundsatz der Mehrwertabschöpfung (Artikel 37) und den Grundsatz des volkswirtschaftlichen Ausgleichs und der Abgeltung (Artikel 45). Die Kritik ist meines Erachtens berechtigt. Es muss ihr abstimmungspolitisch Rechnung getragen werden. Vor allem die Landwirtschaft verlangt eine umfassende Auskunft über die zu erwartende Spezialgesetzgebung des Bundes im Sinne des Artikels 45. Etwas schwieriger stellt sich die Auskunftspflicht hinsichtlich des Grundsatzes der Mehrwertabschöpfung, der nicht zentralistisch durch den Bund, sondern (föderalistisch!) durch die kantonale Gesetzgebung auszuführen ist. Die Kantone müssen die Mehrwertabschöpfung in ihre Grundstückgewinnsteuergesetze einbauen. Natürlich kann man nicht vor dem nächsten Sommer 25 entsprechende kantonale Gesetzesentwürfe erwarten. Aber der Bund kann seine Richtlinien zu dieser kantonalen Gesetzgebung veröffentlichen, und er kann vielleicht darüber hinaus einige Modelle von kantonalen Gesetzen entwerfen. Jedenfalls muss sich der Bürger eine konkrete Vorstellung darüber machen können, was ihn hier wartet.

#### **Konsens über die Ziele**

Was man mit dem Raumplanungsgesetz materiell will, wie die Schweiz der Zukunft aussehen soll, das wurde erst in der parlamentarischen Beratung in das Gesetz eingefügt. Hatten sich bisher die Bau- und Planungsgesetze auf das Instrumentale und Organisatorische beschränkt, kommt nun mit dem Raumplanungsgesetz des Bundes erstmals ein Gesetz, das sagt, wohin die Fahrt